

Erläuterungen zu den Zusatzförderungen („Social Top-Ups“)

11/2025

Die Auszahlung der Zusatzförderungen erfolgt **zusätzlich** zum regulären Förderumfang des ERASMUS+ Aufenthalts. Jeder Aufstockungsbetrag ist kombinierbar mit der Förderung für umweltfreundliches Reisen „Green Travel“. Bei Vorhandensein mehrerer Zielgruppenmerkmale eines Teilnehmenden ist die Zusatzförderung **nur für ein Merkmal** auszahlfbar.

Die Höhe des regulären monatlichen Mobilitätzuschusses ist für alle Teilnehmer:innen länderabhängig. Die Erasmus+ -Praktikant:innen bekommen außerdem automatisch einen Praktikumszuschlag von 150 € /Monat.

1. Aufstockungsbetrag: Erstakademiker:innen (250 € / Monat)

Dieses Top-Up können Studierende beantragen, deren Eltern oder Bezugspersonen über keinen, in Deutschland anerkannten, akademischen Abschluss (FH oder Universität) verfügen. Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht. Bei alleinerziehenden Eltern gilt diese Regelung nur für den jeweiligen Elternteil, bei dem das Kind lebt.

2. Aufstockungsbetrag: Erwerbstätige Studierende (250 € / Monat) (nicht mehr für Projekt 2026)

Studierende, die bereits 6 Monate vor ihrer Bewerbung und ununterbrochen bis direkt vor Antritt ihres Auslandsstudiums einer Beschäftigung nachgegangen sind, die sie während Ihres Auslandsaufenthalts nicht weiterführen können, sind berechtigt, dieses Top- Up zu beantragen.

Für erwerbstätige Studierende gilt:	- monatlicher Nettoverdienst > 450 - < 850 EUR Die Beschäftigung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 6 Monate bestanden haben und ununterbrochen bis zum Beginn der Mobilität ausgeübt werden. Die Tätigkeit/en im Entsendeland wird/ werden während der Mobilität NICHT fortgeführt. Hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung. Der Vertrag kann auch ruhen.
-------------------------------------	---

Achtung! Ausgenommen sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und oder duale / berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

3. Aufstockungsbetrag: Studierende mit Kind(ern) (250 € / Monat)

Studierende, die für einen Auslandsaufenthalt mit ihrem Kind/ihren Kindern ins Ausland reisen und das Kind/die Kinder während des gesamten Aufenthaltes im Ausland verbleiben, können dieses Top-Up erhalten. Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis einzureichen, dass das Kind zu Ihnen gehört und mit Ihnen reisen wird (z.B. Elterngeldnachweis und Reiseticket).

Werden beide Eltern bei Mitnahme von mindestens zwei Kindern gefördert, können beide den Zuschuss erhalten. Die Doppelförderung eines Kindes ist jedoch ausgeschlossen.

4. Aufstockungsbetrag: Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (250 € / Monat)

Studierende mit einer Behinderung, die einem Grad der Behinderung von 20 oder mehr entspricht oder einer chronischen Erkrankung mit finanziellem Mehraufwand im Ausland, die für einen Auslandsaufenthalt über ERASMUS gefördert werden, können dieses Top-Up beantragen.

Mit der Beantragung dieses „Social Top-Ups“ verpflichten Sie sich, einen Nachweis Ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung einzureichen. **Nachweis: Bestätigendes ärztliches Attest oder Schwerbehindertenausweis**